



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0004-I/4/2009

**Betreff: Zu GZ. BMGFJ-75100/0051-IV/B/7/2008 vom 20. Jänner 2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz
erlassen und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 6. März 2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 20. Jänner 2009 unter der Zahl BMGFJ-75100/0051-IV/B/7/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthält, die gemäß § 14 a BHG in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien), BGBl. II Nr. 233/2007, im Vorblatt ausgewiesen wurden.

Bezüglich der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisierenden Informationsverpflichtungen wird das Bundesministerium für Gesundheit ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der daraus resultierenden Verwaltungslasten gemäß § 14 a Abs. 1 BHG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 der Standardkostenmodell-

Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007, im Zuge der Erlassung der entsprechenden Verordnungen vorzunehmen.

Weiters ist – unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen – aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden haushaltsrechtlichen Zuständigkeit auf die in § 14 BHG sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen einschlägigen Richtlinien normierten haushaltsrechtlichen Standards bei der Bewertung neuer rechtsetzender Maßnahmen hinzuweisen.

Demgemäß bedauert das Bundesministerium für Finanzen mitteilen zu müssen, dem gegenständlichen Vorhaben solange die Zustimmung zu versagen, bis ein plausibel nachvollziehbarer Bedeckungsvorschlag zu den dargestellten Mehrkosten übermittelt wird. Weiters wird um Berücksichtigung der Anmerkung zu den Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

03.03.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Otilie Hebein

(elektronisch gefertigt)